

Verpflichtungszusagen BWB Z-4392

Freigabe des Zusammenschlusses GOM GmbH; Carl Zeiss AG mit
Verpflichtungszusagen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Wien, 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Verpflichtungszusagen BWB Z-4392	2
1. Garantierter Support für GoM-Kunden in Österreich	2
2. Aufnahme von Westcam als Service Partner von Carl Zeiss	3
3. Zugang für unabhängige Serviceprovider (freie Werkstätten).....	4
4. Überprüfung der Verpflichtungszusagen	4
5. Wirksamkeit.....	6
6. Abänderungsklausel	6
7. Veröffentlichung.....	7

Verpflichtungszusagen BWB Z-4392

1. Garantierter Support für GoM-Kunden in Österreich

- 1.1.** Carl Zeiss garantiert für GOM-Systeme (Mechaniken, Controller, Sensoren) in Österreich, die bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Closing des Zusammenschlusses ("**Closing**") an einen in Österreich ansässigen Kunden verkauft wurden (Einsatzort Österreich) bzw. zum Zeitpunkt des Closings von österreichischen Kunden (Einsatzort Österreich) betrieben werden ("**relevante GOM-Systeme**"), einen Support für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Einstellung der Serienproduktion des betreffenden Produkts bereitzustellen. Davon umfasst sind ein komplettes Serviceportfolio an Wartung, Reparatur und Ersatzteilen. Damit soll erreicht werden, dass die relevanten GOM-Systeme mindestens zehn Jahre einsetzbar sind. Nach Ende des garantierten Supports wird Carl Zeiss weiterhin eine bestmögliche Leistung (siehe Definition unten) erbringen.
- 1.2.** Sollten Ersatzteile, wie zB Rechner, Software oder andere Komponenten, zum Zeitpunkt des Servicefalls nicht mehr zur Verfügung stehen, dann ist Carl Zeiss / GOM berechtigt diese durch andere Teile und Software zu ersetzen, um dadurch den weiteren Betrieb der Anlage zu erhalten,
- 1.3.** Die Zusage im Gefüge des After Sales-Lebenszyklus eines GOM-Produktes ist der nachstehenden Abbildung zu entnehmen:



Serienproduktion | Zeitraum, in dem Produkte hergestellt und in Preislisten gelistet werden.

Garantierter Support | Bereitstellung eines kompletten Serviceportfolios an Wartung, Reparatur und Ersatzteilen.

Bestmögliche Leistung | Es wird ein bestmögliches Service angeboten, ohne jegliche Garantie für die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionalität. Es sind Einschränkungen bei der Reaktionszeit und Verfügbarkeit von Ersatzteilen und der Qualifikation möglich.

End of Support: Es wird weltweit kein Service mehr angeboten.

- 1.4.** Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass nach den allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge von Carl Zeiss, Business Partner und Kunden mindestens ein biszwei Jahre vor Erreichen der "End of Support"-Phase zu informieren sind. Dies wird nach Durchführung des Zusammenschlusses auch für die in Österreich relevanten GOM-Produkte gelten.
- 1.5.** Carl Zeiss wird dafür Sorge tragen, dass die relevanten Kunden über diese Verpflichtungszusage informiert werden. Zu diesem Zweck wird Carl Zeiss ein Rundschreiben (nach Freigabe durch den Überwachungstreuhänder, siehe Pkt 4) an Westcam Datentechnik GmbH, Mils bei Hall ("**Westcam**"), Übermitteln und Ersuchen dieses den relevanten Kunden von GOM-Systemen zur Kenntnis zu bringen.

2. Aufnahme von Westcam als Service Partner von Carl Zeiss

- 2.1.** Die Servicierung der GOM-Systeme in Österreich wird derzeit von Westcam durchgeführt.
- 2.2.** Um den künftigen Service der relevanten GOM-Systeme in Österreich (iSv Pkt 1.1) durch Westcam sicherzustellen, verpflichtet sich Carl Zeiss bis zum End of Support des letzten relevanten GOM-Systems in Österreich (iSv Pkt 1.1 und 1.2) entsprechend der derzeitigen Geschäftsübung bei GOM zu Folgendem (sofern von Westcam gewünscht):
- (Unentgeltliche) Schulung des Servicepersonals von Westcam;
 - (Unentgeltliche) Zertifizierung des Servicepersonals von Westcam;
 - Lieferung von Ersatzteilen an Westcam (garantiert für den Zeitraum des garantierten Supports und danach nach bestmöglicher Leistung) nach der jeweils aktuellen Europapreisliste;
 - – Lieferung von erforderlichen Werkzeugen und Prüfmitteln an Westcam (garantiert für den Zeitraum des garantierten Supports und danach nach bestmöglicher Leistung) nach der jeweils aktuellen Europapreisliste; und
 - – (Unentgeltliche) Lieferung von Servicedokumentationen an Westcam.

Hinweis: Bei den Systemen im vom Zusammenschluss betroffenen Überschneidungssegment (Structured Light Scanning) ist keine zusätzliche Service-Software notwendig. Die Service Software Funktionen sind Bestandteil der Basissoftware des Systems. Die Software wird zur Genauigkeitsüberwachung des Systems eingesetzt.

3. Zugang für unabhängige Serviceprovider (freie Werkstätten)

3.1. Carl Zeiss bemüht sich bereits derzeit um eine qualitativ hochwertige Servicierung seiner Produkte in Österreich. Um künftig Kunden in Österreich auch eine Servicierung durch unabhängige Serviceprovider anzubieten, verpflichtet sich Carl Zeiss im vom Zusammenschluss betroffenen Überschneidungssegment (Structured Light Scanning) unabhängigen Service Providern in Österreich die Servicierung von Carl Zeiss- / GOM-Systemen entsprechend der derzeitigen Geschäftsübung in Deutschland zu ermöglichen.

3.2. Konkret verpflichtet sich Carl Zeiss dahingehend zu Folgendem:

- Service-Schulung (entgeltlich) durch Carl Zeiss / GOM von unabhängigen Service Providern, inkl Erhalt der Service-Dokumentation und Service-Zertifikate. Die Schulung befähigt den Dienstleister zur Reparatur, Wartung und Kalibrierung der relevanten Carl Zeiss / GOM-Systeme; -
- Bereitstellung (entgeltlich) von sonstigen erforderlichen Werkzeugen und Prüfmitteln an unabhängige Serviceprovider, die zu den oben genannten Arbeiten notwendig sind; und -
- Verkauf und Lieferung von Ersatzteilen an unabhängige Serviceprovider zu der jeweils aktuellen Europapreisliste.

Hinweis: Bei den Systemen im vom Zusammenschluss betroffenen Überschneidungssegment (Structured Light Scanning) ist keine zusätzliche Service-Software notwendig. Die Service Software Funktionen sind Bestandteil der Basissoftware des Systems. Die Software wird zur Genauigkeitsüberwachung des Systems eingesetzt.

3.3. Diese Zusage gilt bis zum End of Support des letzten relevanten GOM-Systems (vgl Pkt 1.1) in Österreich.

4. Überprüfung der Verpflichtungszusagen

4.1. Carl Zeiss verpflichtet sich, einen unabhängigen Überwachungstreuhänder mit der jährlichen Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungszusagen nach Maßgabe dieses Abschnittes zu beauftragen (das "**Mandat**").

4.2. Dazu wird auf Vorschlag von Carl Zeiss und im Einvernehmen mit den Amtsparteien eine natürliche Person als Überwachungstreuhänder eingesetzt.

Personen mit einem besonderen wirtschaftlichen oder persönlichen Naheverhältnis zu Carl Zeiss oder GOM sind als Überwachungstreuhänder ausgeschlossen.

4.3. Das Mandat und die Vergütung des Überwachungstreuhänders sind in einer separaten Vereinbarung festzuhalten, die den Amtsparteien nicht später als einem Monat nach Closing zu übermitteln ist.

4.4. Das Mandat des Überwachungstreuhänders umfasst Folgendes:

- a. Der Überwachungstreuhänder wird das in Pkt 1.5 vorgesehene Rundschreiben vorab prüfen und zur Übermittlung an Westcam freigeben.
- b. Der Überwachungstreuhänder ist verpflichtet, nach den ersten vier Monaten nach Closing und dann in weiterer Folge ein Mal jährlich die Einhaltung dieser Verpflichtungszusagen zu prüfen. Dies beinhaltet konkret:
 - Überprüfung, ob Anhaltspunkte bestehen, dass Kunden von relevanten GOM-Systemen der im Pkt 1.1 zugesagte garantierte Support von zehn Jahren verwehrt wurde.
 - Überprüfung, ob Carl Zeiss seinen Verpflichtungen gem Pkt 2.2 gegenüber Westcam nachgekommen ist.
 - Überprüfung, ob Carl Zeiss seinen Verpflichtungen gem Pkt 3.2 gegenüber unabhängigen Serviceprovidern nachgekommen ist.

Die Überprüfung erfolgt dadurch, dass Carl Zeiss eine entsprechende Dokumentation (Pflichtenheft) führt, die dem Treuhänder ein Mal jährlich zur Prüfung zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt und Umfang der Dokumentation wird mit dem Treuhänder abgestimmt und dann den Amtsparteien zur Freigabe übermittelt.

- c. Der Überwachungstreuhänder wird auf Ersuchen der Amtsparteien bei einem begründeten Verdacht der Nichteinhaltung der Verpflichtungszusage die Einhaltung der Zusagen überprüfen.

Den Amtsparteien und Carl Zeiss ist schriftlich über die Ergebnisse der Überprüfung zu berichten (lit b und lit c). Geschäftsgeheimnisse und/oder vertrauliche Informationen können gegenüber Carl Zeiss geschwärzt werden.

4.5. Zur Erfüllung seines Mandats ist der Überwachungstreuhänder gegenüber Carl Zeiss / GOM zu Folgendem berechtigt:

- die relevanten Mitarbeiter von Carl Zeiss / GOM über die Einhaltung der Verpflichtungen schriftlich und/oder telefonisch zu befragen; und
- von Carl Zeiss / GOM die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, soweit dies über die Befragung hinaus zur Erfüllung des Mandats erforderlich ist.

Carl Zeiss wird dazu einen Ansprechpartner nominieren, an den sich der Überwachungstreuhänder wenden kann.

4.6. Das Mandat des Überwachungstreuhänders gilt für fünf Jahre ab Closing. Danach wird Carl Zeiss das Pflichtenheft für weitere fünf Jahre ein Mal jährlich an die Amtsparteien übermitteln. Die Amtsparteien bleiben nach Ablauf des Mandats des Überwachungstreuhänders für weitere fünf Jahre berechtigt, bei einem begründeten Verdacht der Nichteinhaltung der Verpflichtungszusage und nach vorheriger Möglichkeit zur Stellungnahme durch Carl Zeiss die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungszusagen (iSd Pkt 4.4 lit c) durch den Überwachungstreuhänder zu veranlassen. Den Amtsparteien und Carl Zeiss ist schriftlich über die Ergebnisse der Überprüfung zu berichten. Geschäftsgeheimnisse und/oder vertrauliche Informationen können gegenüber Carl Zeiss geschwärzt werden.

5. Wirksamkeit

Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, sofern der Bundeskartellanwalt seinen Prüfungsantrag beim Kartellgericht zurückzieht. Die Verpflichtungszusagen werden zum Zeitpunkt des Closings wirksam.

6. Abänderungsklausel

- 6.1.** Für den Fall, dass sich wesentliche Umstände oder Rahmenbedingungen ändern, die für die Abgabe dieser Verpflichtungszusagen maßgeblich waren, werden die Amtsparteien auf Ersuchen von Carl Zeiss Gespräche über eine Änderung oder Aufhebung der Verpflichtungszusagen führen (analog zu § 12(3) 2. Satz KartG).
- 6.2.** Sollten die Amtsparteien während der Geltungsdauer dieser Verpflichtungszusagen begründete Bedenken haben, dass es in Folge der

Umsetzung des Zusammenschlusses trotz dieser Verpflichtungszusagen zu einem marktmissbräuchlichen Verhalten von Carl Zeiss bei der Servicierung der zusammenschlussrelevanten Produkte kommen könnte, wird Carl Zeiss auf Ersuchen der Amtsparteien, Gespräche mit den Amtsparteien führen. Ziel dieser Gespräche ist es, zu eruieren, ob ein marktmissbräuchliches Verhalten droht bzw vorliegt und, gegebenenfalls, wie ein solches abzuwenden bzw abzustellen ist ("Trouble-Shooting"-Mechanismus).

7. Veröffentlichung

Die Verpflichtungszusagen werden mit Freigabe des Zusammenschlusses auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde kundgemacht. Die in den Verpflichtungszusagen enthaltenen Geschäftsgeheimnisse sind in Abstimmung mit den Parteien vorab zu schwärzen.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at